Satzung für den Kleingartenverein Stegen e.V.

Am 17.4.2026 in der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen ¾-Mehrheit beschlossen.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck und Aufgaben
§ 3 Tätigkeiten im Verein
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Austritt
§ 7 Ausschluss
§ 8 Rechte der Mitglieder
§ 9 Pflichten der Mitglieder
§ 10 Beiträge
§ 11 Umlagen
§ 12 Vereinsorgane
§ 13 Die Hauptversammlung
§ 14 Beschlussfassung der Hauptversammlung
§ 15 Der erweiterte Vorstand
§ 16 Aufgaben des erweiterten Vorstands
§ 17 Der Vorstand
§ 18 Aufgabenbereich des Vorstandes
§ 19 Der Kassier
§ 20 Der Schriftführer
§ 21 Die Kassenprüfer
§ 22 Wahlen und Abstimmungen
§ 23 Ehrungen
§ 24 Kleingartenordnung
§ 25 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks
§ 26 Inkrafttreten

Satzung für den Kleingartenverein Stegen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Stegen e.V.
(gemeinnütziger Verein für Kleingärtner).

2. Er hat seinen Sitz in Stegen, seinen Gerichtsstand in Freiburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei in Stegen.
Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

a) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.

b) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich.

2. Tätigkeiten sowie die Ehrenamtspauschale regelt die vereinsinterne Vergütungsordnung. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Für ehrenamtliche Tätigkeit können auf Antrag Reisekosten und Aufwands-entschädigungen gewährt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Kleingartenverein Stegen e.V. hat:

A) Ordentliche Mitglieder
B) Ehrenmitglieder
C) Fördermitglieder.

A) Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied:

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der erweiterte Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.

2. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

4. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.

5. Die Satzung ist beim Vorstand einzusehen.

B) Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder des Vereins können Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

2. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Antrag ist zu begründen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Überreichung der Ehrenurkunde durch den Vorstand.

4. Das Ehrenmitglied wird zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Es hat bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

C) Fördermitglieder

Fördermitglieder treten dem Verein wie ordentliche Mitglieder bei, haben aber keinen Pachtgarten. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitglieds.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) Tod
b) Austritt
c) Ausschluss
d) Auflösung des Vereins.

2. Verstirbt ein ordentliches Mitglied, dann haben die unmittelbaren Angehörigen das Vorrecht auf Überlassung des Kleingartens sowie auf Mitgliedschaft. Kommt ein Pachtvertrag zustande, muss keine Aufnahmegebühr zum Verein bezahlt werden.

§ 6

Austritt

Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

§ 7

Ausschluss

1. Der erweiterte Vorstand, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.

2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) Nichtbefolgen von Anordnungen durch den Vorstand, sofern die
- Anordnungen den Auflagen der Kleingartenordnung,
- Generalpachtvertrag, Bebauungsplan und anderen vereinsinternen Ordnungen entsprechen

c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.

3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu benachrichtigen und ihm unter Einräumung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

5. Während eines Ausschluss-Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Kleingartenvereins teilzunehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 10

Beiträge

1. Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag, der Wassergebühr, den Versicherungen und Verbandsgebühren.

2. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

3. Die Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgelegt.

4. Der Gesamtbeitrag ist jährlich 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 11

Umlagen

Zur Deckung von außerplanmäßigem Finanzbedarf über die gewöhnliche Geschäftigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung eine Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen können jährlich bis zum fünffachen der Mitgliedsbeiträge betragen.

§ 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung,
b) der Vorstand,
c) der erweiterte Vorstand.

§ 13

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies

a) 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
b) mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands beschließen.

3. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung 2 Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.

§ 14

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Kassenprüfer,
b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages und die Erhebung von Umlagen,
d) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstands,
e) Wahl der Kassenprüfer,
f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
g) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden,
h) Auflösung des Vereins und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 25 Abs. 1.

2. Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 7 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 15

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und drei Beauftragten. Die Beauftragten sind für die Bereiche Wasser-Management, Garten-Management und Gartengemeinschaft/Umwelt zuständig.
2. Die Beauftragten werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands beantragen.
4. Die Sitzung des erweiterten Vorstands wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 16

Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der erweiterte Vorstand über:

a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist,
d) Ehrung verdienter Mitglieder (siehe § 23).
e) die Auswahl neuer Gartenpächter mit Neu-Vergabe von Pachtflächen

2. Die 3 Beauftragten des erweiterten Vorstands beraten den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Sie übernehmen in Absprache mit dem Vorstand bestimmte Aufgabenbereiche.

§ 17

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem Kassier,
c) dem Schriftführer.

2. Die unter § 17 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder sind i.S.d. § 26 BGB Vorstand des Vereins. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung im Wechsel auf je 2 Jahre gewählt. Auf Antrag des Vorstands kann die Hauptversammlung eine um ein Jahr verkürzte oder verlängerte Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit.

4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

5. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 18

Aufgabenbereich des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse des Vereins,
b) Erstellung des Haushaltsplanes, Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichts, Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen,
c) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen sowie Durchsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
d) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes.

e) Abweichend von § 14 Abs. 1 Ziffer c), kann der Vorstand Satzungsänderungen beschließen, die
- vom Registergericht zur Wahrung der Eintragsfähigkeit oder
- von den Genehmigungsbehörden (Finanzamt Freiburg Land, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

Die Vereinsmitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

f) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Pflichten des Vereins aus dem Generalpachtvertrag zur Verwaltung der Kleingartenanlage erfüllt werden. Der Vorstand schließt für die Gemeinde Stegen als Verpächter Unterpachtverträge mit Kleingärtnern ab.

2. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 19

Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtlichen Unterlagen für die Kassenprüfer bereitzustellen.

2. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.

§ 20

Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.

2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu Entscheiden.

4. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands die Protokollführung.

§ 21

Die Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das Konto, die Kasse, das Belegwesen sowie die Einhaltung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Finanzplans.
Sie berichten der Hauptversammlung mündlich über die Prüfungsdurchführung und deren Ergebnisse. Ihr schriftlicher Bericht wird dem Protokoll der Hauptversammlung hinzugefügt.
Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 22

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Eine Mehrheit von **2/3** der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung erforderlich.

4. Ein Vereinsmitglied kann sich bei entschuldigtem Fernbleiben von der Hauptversammlung von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Hauptversammlung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden. Ein Vereinsmitglied kann jeweils nur ein anderes Vereinsmitglied vertreten.

5. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen per Handzeichen erfolgen oder auf Beschluss der Hauptversammlung schriftlich und verdeckt.

§ 23

Ehrungen

Ehrungen verdienter Mitglieder können vom erweiterten Vorstand nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.

§ 24

Kleingartenordnung

Die Kleingartenordnung, der Generalpachtvertrag mit Bebauungsplan sowie der Unterpachtverträge sowie die Vergütungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Satzung.

§ 25

Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder.

2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am **17.04.2026** beraten und mit der erforderlichen ¾-Mehrheit entsprechend dem Protokoll vom 24.04.2026 angenommen.

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stegen, 24.04.2026

Unterschriften Vorstand

Herbert Schwarz

1. Vorsitzender
Herbert Schwarz

Schriftführerin
Claudia Möller-Lemke